

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1304

IHK Schleswig-Holstein - 24100 Kiel

Herrn Günter Neugebauer, MdL
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Rainer Bock
E-Mail
bock@kiel.ihk.de
Telefon
(04 31) 51 94-2 17
Fax
(04 31) 51 94-5 18
Unser Zeichen
b-se

16.10.2006

Gebührenfinanzierung des ULD

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir auf der Basis durchaus umfangreicheren vorausgegangenem Schriftwechsels mit dem ULD abgeben, in dem uns Herr Dr. Weichert mit seiner Perspektive vertraut gemacht hat. Unter Berücksichtigung auch der Bemerkungen 2006 des Landesrechnungshofs zum ULD (Bemerkungen S. 260 – 266) möchten wir jedoch an unserer eher ablehnenden Position festhalten.

Vom Aufkommen möglicher Gebühren her relevant sind nach unserer Einschätzung nur die Kontrollen (§ 38 Abs. 1 BDSG) und der Erlass von Verfügungen zur Mängelbeseitigung (§ 38 Abs. 5 BDSG); weitere möglicherweise gebührenpflichtig zu stellende Handlungen des ULD dürften zahlenmäßig so gering sein, dass sich der mit einer Gebührenerhebung zwangsläufig verbundene organisatorische, personelle, buchhalterische und rechtliche Aufwand nicht lohnt. Die Verfügungen nach § 38 Abs. 5 BDSG werden üblicherweise den genannten Kontrollen nach Abs. 1 dieser Norm folgen; insoweit handelt es sich häufig um denselben Lebenssachverhalt.

Es geht somit um staatliche Aufsichtstätigkeit, die wie auch sonst aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden muss. Wir halten eine zunehmende Auflösung klarer und rechtssystematisch begründeter Konturen in diesem Bereich für falsch. Unsere Befürchtungen hinsichtlich einer Weiterentwicklung solcher Konzepte lauten einfach, dass sonst hoheitliche Überwachungstätigkeiten aus purer Finanznot der öffentlichen Hände dort gebührenpflichtig werden, wo man allgemein meint, Gebühren realisieren zu können. Das ist bei der Wirtschaftsüberwachung nahe liegender und einfacher als bei der allgemeinen Verkehrsüberwachung – um nur ein Beispiel zu benennen.

...

In diesem Zusammenhang haben wir auch unsere Bedenken formuliert, dass eine Gebührenpflicht für solche Überwachungstätigkeiten zu einer Intensivierung der Überwachung führen kann, weil damit bei einer "leistungsfähigen" Gebührenkalkulation Kostendeckungsbeiträge in erheblichem Umfang erwirtschaftet werden können – anders gewendet: je enger der Finanzrahmen oder der Druck, Personal anderweitig einsetzen zu müssen, desto mehr nimmt die Kontrolltätigkeit zu.

Diesen Aspekt können wir auch angesichts der insgesamt recht drastisch formulierten Bemerkungen des Landesrechnungshofs zum ULD nicht ausblenden. Die Einsparungsreserven dort sind offenbar erheblich, so dass die vom ULD eingeschätzten maximal rund 50.000 Euro aus Gebühreneinnahmen/anno dem gegenüber kaum ins Gewicht fallen. Wir sehen deshalb vor diesem Hintergrund eher die Frage gestellt, ob und in welchem Umfang die Möglichkeit für das ULD, Gebühren zu veranschlagen, den Druck auf Einsparungen an anderer Stelle mindert. Die Einführung einer Gebührenpflicht für bestimmte Tätigkeiten des ULD wäre deshalb ein bewusster Kontrapunkt zu den Empfehlungen des LRH. Das wäre der gewerblichen Wirtschaft ausgesprochen schwierig zu vermitteln.

Wir halten unverändert an unserer Auffassung fest, dass die Entgeltlichkeit von Serviceleistungen des ULD im individuellen Nutzen von gewerblichen und privaten Nachfragern nicht zu rügen ist – Gleichmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Entgeltspflichtigkeit und die Einhaltung wettbewerblicher Rahmen der öffentlichen Hand gegenüber privaten Anbietern ebenfalls solcher Beratungsleistungen unterstellt.

Eine Gebührenerhöhung für typischerweise gebührenpflichtige, weil "antragsgebundene" Handlungen im Interesse des Antragstellers wären zwar gebührenrechtlich möglich; wir halten sie allerdings im konkreten Fall nach Fallzahl und Gebührenvolumen für nicht relevant. Das sehen wir unverändert auch für die Gebührenbelastung von Klärungswünschen des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit dem ULD, weil die Einführung einer Gebührenpflicht die ohnehin bestehenden Schwellen eher erhöht statt reduziert; denn wenn auch der betriebliche Datenschutzbeauftragte rechtlich unabhängig ist (er also in der Entscheidung frei ist, ob er Gebührenlasten für sein Unternehmen verursacht), stehen Anfragen beim ULD doch immer im Zusammenhang mit der Frage nach seiner fachlichen Eignung. Auch solche erhöhten Schwellen liegen nicht im Interesse der gewerblichen Wirtschaft.

Insgesamt fassen wir deshalb unsere Stellungnahme dahin zusammen, dass wir eine Gebührenerhebung ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Schleswig-Holstein

gez.
Rainer Bock
Justiziar